

„Tarifabschluss“ / Entgelterhöhung 2018

Die Regional KODA NW hat die Übernahme des Tarifabschlusses des TVöD-VKA zur Entgelterhöhung in die KAVO rückwirkend zum 01.03.2018 beschlossen. Diese wird stufenweise in den Jahren 2018, 2019 und 2020 erfolgen. Die Tabellen für die EG 1-15 und S2-18 werden aus dem TVöD unverändert übernommen.

Praktikanten und Auszubildende profitieren ebenfalls von der Tarifierhöhung. Sie werden ein höheres Entgelt rückwirkend zum 01.03.2018 erhalten, sowie einen zusätzlichen Urlaubstag rückwirkend zum 01.01.2018.

Da die Redaktionstexte aus dem öffentlichen Dienst noch nicht vorliegen, liegt der endgültige Wortlaut noch nicht fest. Erst wenn das der Fall ist, wird der Beschluss durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Bis dahin verzögert sich auch die Auszahlung der Erhöhungsbeträge.

Auch die Verlängerung der Altersteilzeit wird aus dem öffentlichen Dienst übernommen, wobei zu beachten ist, dass bei Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kein Anspruch auf die Altersteilzeit besteht.

Alle Entscheidungen treten durch Veröffentlichung in den jeweiligen Kirchlichen Amtsblättern in Kraft.

Neue Entgeltordnung beschlossen

Mit Wirkung zum 1.1.2019 hat die Regional-KODA die Einführung einer neuen Entgeltordnung in der KAVO beschlossen. Die Tätigkeitsmerkmale in der neuen Anlage 2 lösen dann die bis dahin geltende Anlage 5b ab. Die neuen Tätigkeitsmerkmale und die Systematik ihrer Anwendung stimmen weitgehend mit denen des TVöD-VKA überein, so dass bei Unklarheiten und in Streitfra-

gen Kommentierung und Rechtsprechung zum TVöD zu Rate gezogen werden können. Tätigkeitsmerkmale ohne Entsprechung im öffentlichen Dienst (z.B. Liturgischer Dienst) bleiben weitestgehend unverändert.

Über Einzelheiten und Übergangs- sowie Besitzstandsregelungen werden wir an dieser Stelle und in einem ausführlichen KODA-Spiegel zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

Bereits zum 1.8.2018 fällt die Übergangsregelung aus § 11 Abs. 6 Anlage 27 KAVO weg, die bei Eingruppierung in EG 13 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zur EG 14 vorsieht. Wer diese Zulage derzeit erhält, behält sie als Besitzstandszulage, solange er dieselbe Tätigkeit ausübt oder auf Veranlassung des Dienstgebers eine andere Tätigkeit der EG 13 übernimmt.

Da die neu gefassten Tätigkeitsmerkmale z.T. zu höheren Eingruppierungen führen, werden die Prozentsätze zur Berechnung des **Weihnachtsgeldes** abgesenkt. In diesem Jahr beträgt das Weihnachtsgeld für die EG 1 bis 8 **86,25%**, EG 9 bis 12 **77,53%** und EG 13 bis 15 **74,81%**.

2019 und 2020 sinken diese Sätze weiter.

Stufengleiche Höhergruppierung

Ab dem 1. August 2018 erfolgen Höhergruppierungen künftig stufengleich. So ist ausgeschlossen, dass Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe einer niedrigeren Stufe als in ihrer Ausgangsentgeltgruppe zugeordnet werden. Die Mitnahme der angefangenen Stufenlaufzeit aus der bisherigen Entgeltgruppe ist bei der stufengleichen Höhergruppierung aber ausgeschlossen. Stattdessen beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe – wie bisher – jeweils von vorne.

Die bisherigen Garantiebeträge werden für die Entgeltgruppen der Anlage 5 (EG 1 - EG 15) abgeschafft. Für die Mitarbeiterinnen, für die die Anlage 29 Anwendung findet (Entgeltgruppen S 2 - S 18) sind aufgrund der Tabellenstruktur auch weiterhin Garantiebeträge vorgesehen.

Vermittlungsspruch zur sachgrundlosen Befristung abgelehnt

Nach Einschätzung der Mitglieder der Mitarbeiterseite werden viel zu viele neue Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund befristet abgeschlossen.

Die Mitarbeiterseite hatte darum bereits im vergangenen Jahr beantragt, sachgrundlose Befristungen in der KAVO auszuschließen. Nachdem es in der März Sitzung der Regional-KODA aufgrund der Ablehnung durch die Dienstgeberseite zu keiner Einigung kam, wurde auf Antrag der Mitarbeiterseite der Vermittlungsausschuss angerufen. Der tagte daraufhin am 20. Juni und unterbreitete der Kommission einen einstimmig gefassten Vermittlungsspruch.

Der Spruch sah vor, dass nur noch maximal 5 % der Arbeitsverträge in einer Einrichtung sachgrundlos befristet sein dürfen.

Der Vermittlungsspruch erhielt in der Sitzung der Regional-KODA am 4. Juli nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit. Während die Mitarbeiterseite dem Vorschlag mehrheitlich zustimmte, lehnte ihn die Dienstgeberseite mehrheitlich ab.

Die Kommission hat daraufhin die erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen, der nun eine ersetzende Entscheidung treffen kann.